

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898

194 (17.7.1898)

Beilage zu Nr. 194 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 17. Juli 1898.

Badischer Landtag.

24. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Donnerstag, den 14. Juli 1898,

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner
Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Koll, Präsident
des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr,
Ministerpräsident Geh. Rath Dr. Buchenberger, Geh.
Rath Dr. Arnspurger, Geh. Legationsrath Freiherr von
Marshall, Geh. Oberregierungsath Baader, Geh. Ober-
regierungsath Heil und Geh. Oberregierungsath Braun.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung
um 9 Uhr und richtet folgende Ansprache an das Hohe Haus:

„Vor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich dem
Hohen Hause mitzutheilen, daß ein früheres Mitglied des-
selben, Herr Geh. Kommerzienrath Krafft-Grether, welcher
der Ersten Kammer während des Landtags 1893/94 ange-
hörte, am 10. d. M. in St. Blasien verschieden ist. Wir
alle haben den Verstorbenen als einen hervorragenden,
vorzüglichen, liebenswürdigen und tüchtigen Mann, als einen
Mann von Charakter kennen gelernt, dessen Hinscheiden wir
aufrichtig bedauern. Obwohl der nunmehr Entschlafene schon
in ziemlich vorgemachtem Lebensalter stand, hat er sich seine
Tüchtigkeit doch bis zuletzt bewahrt, wie er auch ein sehr that-
kräftiges Mitglied dieses Hohen Hauses war und sich mit
Eifer an den Arbeiten der Budgetkommission betheiligte. Ich
erlaube die Herren, sich zum ehrenden Andenken von den
Seinen erheben zu wollen.“

Geschäft.
Der Durchlauchtigste Präsident theilt mit, daß eine
Aenderung in der auf der Tagesordnung vorgesehenen Reihen-
folge sich empfehle und zunächst über Ziffer 8 der Tages-
ordnung zu berathen sei.

Frhr. v. Göler erstattet den Bericht der Budgetkommission
über die beiden Nachträge zum Staatsvoranschlag für 1898/99.
Redner führt aus:

Die beiden von der Großh. Regierung zum Staatsvor-
anschlag vorgelegten Nachträge umfassen mit Ausschluß der
Forderung, welche in Folge der Novelle zum Elementar-
unterrichtsgesetz nötig fällt, einen Betrag von rund zwei
Millionen Mark. Dieser wäre hauptsächlich auf den außer-
ordentlichen Etat, indem nur etwa 12000 M. den ordent-
lichen Etat betreffen. Unter den zwei Millionen seien auch
402000 M. unbegriffen, die schon in der ersten Budgetvorlage
angefordert waren, damals aber wieder abgesetzt wurden, in-
dem sich die Zweite Kammer weitere Verabreichung nach Ein-
kunft der Vorlage über die Herstellung der Brücke bei Offen-
burg und die Korrektur des unteren Lauses der Kinzig vor-
behielt. Zieht man die 402000 M. auch ab, so bleibe
immer noch die recht hübsche Summe von 1,6 Millionen
Mark für den Nachtrag, ein Betrag, wie er in den 70er
Jahren den ganzen jährlichen außerordentlichen Etat darstellte.
Der außerordentliche Etat erreichte für 1898/99 14,8 Millionen
Mark und komme damit der Summe gleich, auf welche die
außerordentlichen Etats in den beiden vorausgehenden Budget-
perioden zusammen genommen sich belaufen haben. Hieraus
ergebe sich, daß wir in sehr opulenter Weise im außerordent-
lichen Budget verfahren sind. Bis vor kurzem habe man
hoffen können, daß es möglich sei, ohne Inanspruchnahme
des Aktivvermögens der Amortisationskasse auszukommen.
Diese Hoffnung sei nunmehr auf den Wendepunkt herunter-
gefallen, zumal auch durch die Novelle zum Elementar-
unterrichtsgesetz das Budget erheblich mehr belastet werde.
Wenn die Budgetkommission trotzdem die Bewilligung aller
angeforderten Beträge warm und aus voller Ueberzeugung
empfehle, so fasse sie hierbei drei Momente ins Auge.
Bereits bei der ersten Beratung des Voranschlags für 1898/99
wäre darauf hingewiesen worden, daß gerade eine Epoche einer
günstigen Finanzlage dazu angethan ist, vorhandenen Bedürf-
nissen im außerordentlichen Etat möglichst nachzukommen,
um damit künftige Jahre, die vielleicht eine weniger erfreuliche
Finanzlage aufweisen, mehr zu entlasten. Sodann habe man
schon seit einer Reihe von Budgetperioden hervorgehoben, daß
eine Inanspruchnahme des Aktivvermögens der Amortisations-
kasse für dringende Bedürfnisse durchaus unbedenklich sei.
Dies treffe umso mehr zu, nachdem nunmehr das Aktiv-
vermögen auf 26 Millionen angewachsen ist. Schließlich
finden sich im außerordentlichen Etat Anforderungen im unge-
fähren Betrage von 2 Millionen M. zur Wiederherstellung
von durch das Hochwasser vom März 1896 verursachten
Schäden. Wenn auch die eigentlichen Verbesserungen
der Uferverhältnisse und die Sicherstellung des angrenzenden
Geländes im Kinziggebiet für eine spätere Epoche in Aussicht
genommen ist, weil erst nach Ordnung der Hafenvhältnisse
in Rehl mit der Korrektur des Unterlaufes der Kinzig vom
Rhein bis Offenburg begonnen werden kann, so wären die
nunmehr zur Verabreichung stehenden Herstellungen doch derart,
daß damit wesentliche Verbesserungen und ein erhöhter Schutz
der betr. Gegenden verbunden sind. Die hier in Rede stehenden
Ausgaben müßten auch dann bestritten werden, wenn wir die
Amortisationskasse nicht hätten und Schulden machen müßten.
Redner bittet, die Anträge der Kommission, wie sie im Bericht
am Schlusse der Forderungen der einzelnen Ministerien ange-
führt sind, anzunehmen.

Das Haus tritt sodann in die Beratung der einzelnen
Titel ein.

Zu Hauptabtheilung III, B. Außerordentlicher
Etat, Titel VI — Allgemeine Ausgaben für die
Rechtspflege — ergreift das Wort Geh. Kommerzienrath
Sander. Die Zweite Kammer habe die Anforderung für
den Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Lahr genehmigt,
hieran jedoch das Ersuchen an die Großh. Regierung getnüpft,
die Platzfrage nochmals zu prüfen und eventuell dem nächsten
Landtag eine neue Vorlage zu machen. Der zur Zeit in
Aussicht genommene Platz ist nach Ansicht des Redners nicht
geeignet. Das Amtsgericht in Lahr habe schon jetzt eine ver-
stieckte Lage; wenn man den Neubau nunmehr in den zum
Amtsgericht gehörenden Garten stelle, so werde er noch ent-
legener. In der Lahrer Hauptstraße, in welcher schon jetzt
das Amtsgebäude sowie das Finanzamtsgebäude stehen, werde
sich wohl ein passender Platz für das Amtsgericht finden.
Dann habe man auch den Vorschlag, das Amtsgefängnis
hinter das Amtsgerichtsgebäude zu liegen kommen. Redner
bittet die Großh. Regierung, nochmals in eine eingehende
Prüfung der Platzfrage einzutreten und dem dringenden
Wunsche der Lahrer Bevölkerung auf Erstellung des Amts-
gerichtsgebäudes an einer günstigeren als der in Aussicht
genommenen Stelle wenn irgend möglich zu entsprechen.

Staatsminister Dr. Koll: Die Großh. Regierung könne
nur ihre schon im andern Hohen Hause gemachte Zusage
wiederholen, daß sie die Platzfrage für das neue Amtsgerichts-
gebäude noch einmal ganz ohne alle Voreingenommenheit unter
Hinzuziehung der entsprechenden technischen Kräfte prüfen wird.
Nach der von der Zweiten Kammer erteilten Ermächtigung
müsse sie sich jedoch vorbehalten, an dem jetzigen Platze dann
festzuhalten, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß der Platz
bei erheblich geringeren Gesamtkosten für den Neubau ver-
hältnismäßig gleichwerthig ist, da lediglich wegen der schönen
Lage die Großh. Regierung ein Projekt mit bedeutend mehr
Kosten nicht vorlegen dürfe. Ob es möglich sein wird, die
Kosten für den Platz in der Hauptstraße etwas zu verringern,
werde ebenfalls den Gegenstand der Untersuchung bilden.
Falls sich ein Platz findet, der einen entschiedenen Vortheil
vor dem jetzt in Aussicht genommenen Platz bietet, werde die
Großh. Regierung jedenfalls nicht auf letzterem, dessen Zugang
übrigens verbessert würde, beharren. Alsdann könne aber auch
erst dem nächsten Landtag eine eingehende Vorlage mit ent-
sprechenden Plänen gemacht werden.

Titel IX. Unterrichtswesen.

I. B. Universität Freiburg.

Geh. Hofrath Dr. Kämelin dankt der Großh. Regierung
und den beiden Kammern, daß sie dem dringenden langjährigen
Wunsche der Universität Freiburg auf Errichtung eines Neu-
baues für das mineralogisch-geologische Institut nunmehr ent-
sprochen haben bezw. entsprechen. Redner dürfe wohl annehmen,
daß auch die Großh. Regierung die Sache für dringend halte,
da sie die Forderung in das Nachtragsbudget aufgenommen
habe. Wenn irgend möglich, sollte man schon im nächsten
Frühjahr bauen. Um dies zu ermöglichen, möge man mit den
Vorbereitungen sofort beginnen. Der Plan für den Neubau
sei, wie man höre, etwas knapp bemessen. Redner bittet die
Großh. Regierung, hier nicht zu sparlam zu sein und den Bau
geräumig auszuführen. Die in letzter Zeit in Freiburg er-
stellten Neubauten waren vielfach etwas zu klein ausgefallen,
so daß man an mit unverhältnismäßigen Kosten verbundene
Erweiterungsbauten herantreten mußte.

III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Geh. Kommerzienrath Diffené möchte der Petition wegen
Errichtung einer Baugewerkschule in Mannheim einige Worte
beifügen. Zunächst müsse er vorausschicken, daß er, nachdem
die Absicht der Großh. Regierung lediglich dahin geht, die
qualitative Leistungsfähigkeit der in Karlsruhe bestehenden
Baugewerkschule zu erhalten und zu steigern, mit der bezüg-
lichen Anforderung vollständig einverstanden ist. Die Mann-
heimer Petition stütze sich auf den ungeachteten industriellen Auf-
schwung, den Mannheim genommen hat und der aller Voraus-
sicht nach auch weiter anhalten wird. In Mannheim werde zur
Zeit vielfach über die Schwierigkeit geklagt, tüchtige techni-
sche Hilfskräfte zu gewinnen. Dieser mißliche Zustand sei auf den
Mangel einer Baugewerkschule in Mannheim zurückzuführen.
Die Stadt Mannheim habe es an dem Nöthigen nicht
fehlen lassen, um dem Uebel zu steuern und an der Gewerbe-
schule besondere Kurse eingerichtet. Doch verhalte sich der
Vortheil dieser Kurse zu dem Nutzen einer Baugewerkschule,
wie der Nutzen einer Elementarschule zu demjenigen einer
Mittelschule. Die Baugewerkschule in Karlsruhe könne für
Mannheim nur wenig Bedeutung haben, da die Kosten
des Unterhalts in Karlsruhe für die auswärtigen Schüler zu
hoch seien. Die Gründung einer Baugewerkschule in Mann-
heim würde nicht nur der dortigen Industrie einen Dienst
erweisen, sondern auch den arbeitenden Klassen eine bessere
Ausbildung und Anspruch auf höhere Bezahlung gewähren.
Freiburg hätte sich gleichfalls um die Errichtung einer Bau-
gewerkschule beworben; nach Ansicht des Redners seien die
Interessen der beiden Städte nicht widerstreitend, vielmehr
werde die weitere Entwicklung dahin führen, daß in beiden
Städten eine Baugewerkschule errichtet wird.

Staatsminister Dr. Koll: Die Petition wegen Errichtung
einer Baugewerkschule in Mannheim werde seitens der
Großh. Regierung sorgfältig geprüft werden. Zunächst dürste
allerdings abzuwarten sein, welche Resultate die der Mann-
heimer Gewerkschule angefügte maschinentechnische Abtheilung
zeitigt. In voller Uebereinstimmung mit dem Gewerkschul-
rath vertrete die Großh. Regierung die Anschauung, daß zur

Zeit ein Bedürfnis für zwei volle Baugewerkschulen nicht
nachgewiesen sei. Wenn auch der Freiburger Gewerkschule,
wie es in Mannheim nach der maschinentechnischen Seite ge-
schehen ist, nach der bautechnischen Seite hin eine Abtheilung
angegliedert sein wird und diese Einrichtungen in vollem
Betriebe sind, werde es sich herausstellen, ob und wie die
Großh. Regierung in dieser Richtung weiter gehen muß.
Für Mannheim werde eine gewisse Förderung auch dadurch
eintreten, daß sich daselbst eine Privatschule, welche schon in
einer andern Stadt, wie es scheint, nicht ohne Erfolg wirkte,
als eine Art technische Mittelschule niederlassen wird. Redner
könne nur wiederholen, daß die Großh. Regierung die Frage
stets im Auge behalten werde.

Geh. Rath Dr. Engler freut sich, daß es möglich ge-
worden ist, durch Bewilligung der Nachtragsforderung die
Baugewerkschule in Karlsruhe qualitativ weiter auszugestalten.
Die aus der Anstalt hervorgehenden Schüler seien der beste
Beweis für die Tüchtigkeit der Lehrkräfte und für die gute
Leitung der Anstalt. Auch Redner vertritt die Ansicht, daß
die Karlsruher Anstalt nicht für eine zu große Schülerzahl
eingerrichtet werden sollte. Schulen dieser Art seien bestimmt
für eine Schülerqualität, welche aus den unbemittelteren
Ständen hervorgeht. Söhnen von Angehörigen des mittleren
und kleinen Gewerbestandes, von Aufsteigern und selbst von
Fabrikarbeitern soll durch den Besuch der Baugewerkschule
Gelegenheit gegeben werden, sich ein reichliches Maß von Kennt-
nissen und Fertigkeiten zu erwerben und dadurch eine bessere
Carrière zu ermöglichen. Es wäre falsch, über das Maximum
einer Schülerzahl von 500 bei der Karlsruher Baugewerke-
schule hinauszugehen. Dagegen sei es sehr am Platze, in dem
Industriezentrum Mannheim mit Einrichtung eines technischen
Unterrichts vorzugehen. Das Gleiche gelte für Freiburg,
welches selbst eine ansehnliche Industrie besitzt und das Centrum
für die Industrie des Oberlandes bildet. Man müsse dabei
berücksichtigen, daß es die Aufgabe der Baugewerkschulen ist,
nicht nur einem vorhandenen Bedürfnis Rechnung zu tragen,
sondern auch anregend zu wirken. Für die beiden Städte
möchte Redner jedoch nur die Errichtung von Abtheilungen
einer Baugewerkschule empfehlen, wobei für Mannheim eine
maschinentechnische, für Freiburg eine bautechnische Abthei-
lung in Betracht käme. Wie nützlich solche Anstalten auf die
Entwicklung des Gewerbes wirken, sehe man in der Schweiz,
welche uns auf diesem Gebiet verhältnismäßig voraus ist.

Berichterstatter Frhr. v. Göler weiß, um Mißverständ-
nisse zu beseitigen, darauf hin, daß die Budgetkommission die
Mannheimer Petition lediglich zur Kenntnignahme, nicht
empfehlend zu überweisen beantragt. Die Kommission habe
keineswegs für Mannheim gegen Freiburg Stellung nehmen,
sondern die Großh. Regierung lediglich ersuchen wollen, den
Wunsch der Mannheimer Petenten einer Prüfung zu unter-
ziehen, da sie sich sagte, daß für die Erfüllung desselben
Gründe gewichtiger Natur sprächen. In Mannheim würden
die bedeutendsten Gebäude maschinentechnischer Art ausgeführt;
Mannheim, in dessen Nähe eine Reihe kleinerer Städte mit
ziemlich bedeutender Industrie liegen, sei ein Centrum für
Industriebauten. In diesem Sinne habe die Kommission den
Antrag an das Hohe Haus gerichtet, die Petition der Großh.
Regierung zur Kenntnignahme zu überweisen. Hierauf wird
der Kommissionsantrag:

Hohe Erste Kammer wolle

1. die Nachforderungen zum Spezialbudget des Großh.
Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unter-
richts in Uebereinstimmung mit der Hohen Zweiten
Kammer bewilligen, und
2. die Petition des Stadtraths, der Handelskammer,
des Gewerbe- und Industrievereins, des Allgemeinen
Fabrikantenvereins und des Bezirksvereins deutscher
Ingenieure in Mannheim, die Errichtung einer
Baugewerkschule in Mannheim betreffend, der
Großh. Regierung zur Kenntnignahme überweisen,
einstimmig annehmen.

Zu Hauptabtheilung IV, Ministerium des Innern,
Titel IX, Bezirksverwaltung und Polizei, B. Außer-
ordentlicher Etat, ergreift Geh. Hofrath Dr. Meyer
das Wort. Die Frage der Errichtung einer Redarbrücke bei
Eberbach habe das Hohe Haus schon wiederholt beschäftigt.
Beide Male sei Redner für die Bewilligung eines Staats-
beitrags bis zum Betrage von 150000 M. eingetreten.
Nachdem nunmehr diese Forderung erfüllt ist, fühle er sich
veranlaßt, seiner Befriedigung hierüber Ausdruck zu geben
und der Großh. Regierung für das bewiesene Entgegenkommen
zu danken.

Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

B. Außerordentlicher Etat. I. Straßenbau.

Geh. Hofrath Dr. Meyer begrüßt die Einstellung einer
Summe für die Neupflasterung der Hauptstraße in Heidelberg.
Zwischen Regierung und Stadt Heidelberg habe sich ein Streit
darüber entsponnen, ob die Neupflasterung als eine Haupt-
verbesserung oder eine Unterhaltung anzusehen sei. Im ersteren
Falle müßte die Stadt gemäß § 17 des Straßengesetzes ein
Drittel des Aufwands ersehen, während sie im letzteren Falle
gemäß § 18 des Straßengesetzes nur ein Viertel der Kosten
zu tragen hätte. Die Großh. Regierung habe erklärt, daß
sie in dieser Frage eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts-
hofs herbeiführen werde. Derselben könne man mit Ruhe
entgegensehen.

Hierauf werden die Nachforderungen zum Spezial-
budget des Großh. Ministeriums des Innern in Aus-

gabe und Einnahme in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer einstimmig genehmigt.

Das Gleiche findet statt hinsichtlich der Nachforderungen zum Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums.

Geh. Rath Dr. Engler erstattet den Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung der Gehaltsordnung.

Redner bezieht sich auf den gedruckten Bericht, dem er zunächst nichts hinzuzufügen habe.

Geh. Hofrath Dr. Meyer: Er sei selbstverständlich mit der Annahme des Gesetzentwurfs einverstanden. Wenn es ihn freue, daß die Stelle des Oberbuchhalters bei der Universitätskasse wesentlich verbessert werde, so müsse er es andererseits bedauern, daß ein Gleiches hinsichtlich der Sekretäre für die beiden Universitäten nicht geschehen ist. Hätte man dem Senat vorher gehört, so wären die Sekretäre wohl nicht weniger günstig wie die Oberbuchhalter behandelt worden. Für Heidelberg sei die Sache besonders mißlich, weil der dortige Sekretär seinerzeit Oberbuchhalter war und sich somit besser stellen würde, wenn er in seiner früheren Stellung geblieben wäre. Für die Sekretäre der einzelnen Institute sei die Einreihung in G 5 vollständig entsprechend, dagegen sollten die Universitätssekretäre nach der Klasse F 3 versetzt werden, wo sich die Sekretäre der Mittelstellen, Landgerichte u. s. w. befinden. Der Universitätssekretär wäre der erste Gehilfe des Prorektors; da letzteres Amt jedes Jahr wechselt, sei es von besonderer Bedeutung, daß der Prorektor in dem Sekretär einen tüchtigen Hilfsarbeiter besitze. Der Sekretär der Universität müsse eine gewisse Bildung besitzen, er müsse Latein kennen und dürfe auch in sonstigen Sprachen wegen des Verkehrs mit dem internationalen Universitätspublikum nicht unerfahren sein. Finanziell wäre die Frage von sehr geringer Bedeutung, da es sich nur um zwei Sekretäre an den Universitäten und eventuell noch um einen Beamten an der Technischen Hochschule handle. Wenn Redner die Stellung eines Abänderungsantrags unterlasse, so thue er es nur mit Rücksicht auf die Geschäftslage, um nicht noch das Zustandekommen des Gesetzes vor der Landtagsvertretung zu gefährden. An die Großh. Regierung richte er aber die Bitte, das Vorrücken der Universitätssekretäre nach F 3 in wohlwollende Erwägung zu ziehen.

Geh. Hofrath Dr. Kümelin: Obwohl die in Heidelberg bestehenden Verhältnisse für Freiburg nicht gelten, wolle er doch den prinzipiellen Ausführungen des Herrn Vorredners sich anschließen. Die Möglichkeit, für die Sekretärstellen tüchtige Kräfte zu bekommen, wäre für beide Universitäten gleich wichtig. An der Freiburger Universität beruhe der größte Theil der Verwaltung auf dem Prorektor und dem Sekretär, da der Beamte des Bezirksamts nur zu einzelnen Funktionen herangezogen werden könne. Der Wunsch auf Besserstellung der Sekretäre sei um so berechtigter, als an anderen Universitäten, z. B. in Tübingen, akademisch gebildete Beamte für die Verwaltungsgeschäfte angestellt seien.

Geh. Rath Dr. Engler: An der Karlsruher Technischen Hochschule seien für die Verwaltungsarbeiten nur zwei Beamte beschäftigt, ein Kassirer und ein Verwaltungsassistent, während die Universitäten fünf Beamte besäßen. Naturgemäß seien infolge dessen die beiden Beamten an der Technischen Hochschule mit Arbeiten außerordentlich belastet. Um tüchtige Kräfte für diese Stellen gewinnen zu können, möchte er bitten, den Verwaltungsassistenten, der vielfach die Geschäfte eines Sekretärs versehen müßte, da die Technische Hochschule einen besonders Sekretär nicht besitzt, von G 7 nach G 5 zu versetzen.

Staatsminister Dr. Koff: Das Unterrichtsministerium theile im wesentlichen die Auffassung der Herren Vorredner über die Bedeutung der Universitätssekretäre für die Hochschulen und habe in der von Herrn Geh. Hofrath Dr. Meyer bezeichneten Richtung schon Anstrengungen gemacht. Wenn dieselben bisher nicht zum Ziele führen konnten, werde es vorbehalten sein, bei der nächsten Revision des Gehaltsstarifs auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Hierauf wird der Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung erstattet Geh. Rath Joos den Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht. Redner berichtet zunächst einen Druckfehler im Kommissionsbericht auf Seite 4, wo es in der Mitte statt 1890/91 1900/01 heißen sollte.

Der Gesetzentwurf habe den Zweck, eine Verbesserung der Gehalte der Hauptlehrer in der Weise herbeizuführen, daß unter Beibehaltung des Anfangsgehalts von 1100 und des Höchstgehalts von 2000 M. eine Verkürzung in der bis zur Erreichung des Höchstgehalts erforderlichen Zeit eintritt. Während bisher alle drei Jahre eine Zulage von 100 M. gewährt wurde, soll die Zulage künftig jeweils 150 M. betragen und die erste Zulage schon nach zwei Jahren gegeben werden. Die Folge der Maßnahme ist, daß die Hauptlehrer statt wie bisher 27 Jahre nur 17 Jahre zur Erreichung des Höchstgehalts brauchen. Diese in Artikel I enthaltene Bestimmung entspreche der in der Petition des Lehrervereins auf dem Landtag 1895/96 ausgesprochenen Bitte. Damals habe das Hohe Haus anerkannt, daß die Lehrer durch die geschichtliche Entwicklung anderen Beamtenkategorien gegenüber etwas benachtheiligt sind und daß die Ausgleichung dieses Zustandes aus Gründen der Billigkeit auf die Dauer nicht versagt werden könne. Andererseits habe es die Gewährung der Bitte nicht als dringlich in dem Sinne erachtet, daß dieselbe ohne Rücksicht auf die Lage des Staatshaushalts alsbald zu erfolgen hätte. Durch die Vorlage des Gesetzentwurfs hätte die Großh. Regierung nunmehr ausgesprochen, daß nach ihrer Auffassung die jetzige Lage des Staatshaushalts gestatte, mit Wirkung vom 1. Januar 1899 eine abermalige Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Volksschulhauptlehrer auszuführen. Während Artikel I des Entwurfs die grundlegende Bestimmung enthalte, befänden sich in den

Artikeln II bis IV Uebergangsvorschriften, welche die Anwendung der geplanten Gesetzesänderung auf die am 1. Januar 1899 bereits angestellten und die am gleichen Tage im einflussreichen Ruhestand befindlichen Hauptlehrer zu regeln und gewisse Härten bei der Berechnung des Ruhe- bezw. Versorgungsgelds zu beseitigen bestimmt sind. Die Kommission beantrage, die Bestimmungen des Regierungsentwurfs anzunehmen.

Zu Artikel II der Regierungsvorlage habe die Zweite Kammer einen Zusatz beschlossen, wonach Hauptlehrer, die als solche eine dreißigjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, ohne bis dahin den Höchstgehalt von 2000 M. zu erreichen, durch eine außerordentliche Zulage eine Erhöhung des Gehalts auf 2000 M. erhalten. Ebenso sollen Hauptlehrer mit einer Dienstzeit von 27 Jahren auf 1900 M. und Hauptlehrer mit 24 Dienstjahren auf 1800 M. durch außerordentliche Zulagen aufgebessert werden. Die Bestimmung fände nicht nur auf die Lehrer, die sich jetzt schon in diesen Verhältnissen befinden, Anwendung, sondern auch auf diejenigen, die erst später in die gleiche Lage kommen. Durch die Zusatzbestimmung würden einige zweifellos vorhandene Härten ausgeglichen, welche nicht infolge mangelnden Wohlwollens gegenüber den Lehrern oder einer Unbilligkeit des Gesetzes vom Jahre 1892, sondern infolge der früheren Verordnungen über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer entstanden sind. Da vor dem 1. Mai 1892 die Höhe der Lehrgelalte in der Hauptsache nicht nach dem Dienstalter, sondern nach Ortsklassen mit festen Sätzen sich richtete, konnte es vorkommen, daß ein älterer Lehrer niedrigeren Gehalt bezog als ein jüngerer. Um für solche in ihrem Gehalt zurückgebliebene Lehrer einen gewissen Ausgleich zu schaffen, sei von der Zweiten Kammer der Zusatz beschlossen, der einer ziemlich Anzahl von Lehrern ein höheres Einkommen gewährt. Die Kommission empfehle auch die Annahme dieses Zusatzes dem Hohen Hause.

Was die finanzielle Wirkung des Gesetzes angehe, so werde die Gesamtsomme des jährlichen Mehraufwands im Beharungszustand 377 350 M. betragen. Der von der Zweiten Kammer beschlossene Zusatz erfordere im Jahre 1899 einen Mehraufwand von 61 905 M., welcher im Jahre 1900 auf 78 435 M., im Jahre 1901 auf 44 685 M. sich belaufe und schließlich, wenn alle Lehrer vollständig unter die Bestimmungen des neuen Gesetzes fallen, ganz verschwinden wird.

Dem Hohen Hause liege eine Petition des Lehrervereins vom 10. Januar 1898 vor, die einmal eine Freisetzung der größten Härten durch Zuweisung außerordentlicher Zulagen an solche ältere Lehrer, welche durch die Uebergangsvorschriften besonders schwer getroffen worden sind, anstrebe und dann eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer in der Weise wünsche, daß die Lehrer unter Einreihung in die Gehaltsordnung des Beamtengesetzes die nämlichen Gehaltsbezüge erhalten wie diejenigen Beamten, denen sie nach Maßgabe ihrer Vorbildung gleichgestellt sind. Dem erstere Begehren der Petenten sei durch den von der Zweiten Kammer beschlossenen Zusatz entsprochen; hinsichtlich des letzteren Punktes möchte sich Redner lediglich auf die ausführlichen Darlegungen in dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer beziehen. Die Kommission bitte, die Petition für erledigt zu erklären.

Hierauf wird der Kommissionsantrag:

- Höhe Erste Kammer wolle
1. dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht, in der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung zustimmen;
 2. die Petition des engeren Vorstandes des Badischen Lehrervereins d. d. Dill-Weissenstein, 10. Januar 1898 für erledigt erklären,

in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Geh. Hofrath Dr. Meyer erstattet den Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Enteignungsgesetzes.

Das badische Zwangsabtretungsgesetz vom 28. August 1835 gehöre zu den ältesten Enteignungsgesetzen Deutschlands. Die ängere Veranlassung zu dem neuen Entwurf biete die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Wenn auch nach Artikel 109 des Einführungsgesetzes die Regelung der Zwangsenteignung, auch soweit privatrechtliche Verhältnisse dabei in Betracht kommen, uneingeschränkt der Landesgesetzgebung überlassen ist, so könnte doch selbstverständlich die Einführung eines neuen bürgerlichen Rechts auf die Gestaltung eines Gegenstandes, bei dem sich öffentliches und Privatrecht nahe berühren, nicht ohne Einfluß sein. Von dem badischen Zwangsabtretungsgesetze dürfe man sagen, daß es sich in der Praxis im allgemeinen bewährt hat. Trotzdem sei es natürlich, daß sich infolge einer nunmehr reichlich sechzigjährigen praktischen Erfahrung eine Reihe von Uebelständen herausgestellt haben, die eine Verbesserung wünschenswerth erscheinen lassen. Außerdem habe die Gesetzgebung anderer deutscher Staaten in den letzten Jahrzehnten aufschiebende Fortschritte auf dem Gebiet des Enteignungsrechts gemacht. Namentlich habe das preussische Gesetz von 1874 bahnbrechend gewirkt, welches auf die Gesetzgebung in andern deutschen Staaten, z. B. in Württemberg einen maßgebenden Einfluß geübt hat. Der zur Verathung stehende Gesetzentwurf schliesse sich zum Theil an die Bestimmungen des früheren badischen Gesetzes an, soweit dieselben sich bewährt haben, zum Theil sei er den Bestimmungen der neueren Enteignungsgesetze, besonders des preussischen und württembergischen, gefolgt. Der Entwurf enthalte gegenüber dem Gesetz von 1835 eine Reihe von verschiedenen Verbesserungen. Als solche käme in erster Linie in Betracht, daß der für die Werthbemessung maßgebende Zeitpunkt durch das Gesetz genau fixirt und dessen Bestimmung nicht mehr den Behörden überlassen ist. Sodann sehe der Entwurf vor, daß der Enteigner von einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich der Zustellung des Feststellungsbescheides an, an die Enteignung gebunden ist, während er bisher bis zum letzten Augenblick zurücktreten konnte. Einen weiteren großen Fortschritt bedeute die Einführung des administrativen Enteignungsverfahrens. Das badische Zwangsabtretungsgesetz von

1835 habe, der französischen Gesetzgebung folgend, die Festsetzung der Entschädigung den Gerichten überlassen, so daß jedesmal ein Prozeß nöthig sei, der sich eventuell durch drei Instanzen fortspanne. Nunmehr solle der Landeskommissär mit einigen sachkundigen Personen die Entschädigung feststellen. Da dieses Verfahren, gegenüber dessen Ergebnissen die Verschleppung des Rechtszugs zulässig ist, ausreichende Garantien für eine unparteiische Schätzung bietet, würden sich die Parteien wohl regelmäßig bei dem Verwaltungsbescheid beruhigen und dadurch eine schnellere, mit weniger Kosten verknüpfte Enteignung möglich werden.

Obwohl die Kommission den Entwurf als eine durchaus geeignete Grundlage für die Neuregelung des Enteignungsrechts hält, so habe sie doch, wie es bei einem so großen Gesetz natürlich ist, in einigen Punkten eine abweichende Ansicht vertreten und demgemäß manche Abänderungen vorgeschlagen, wobei sie an einzelnen Stellen auch die Bestimmungen des früheren badischen Gesetzes wieder aufgenommen hat. Erfreulicherweise sei eine völlige Verständigung mit der Großh. Regierung erzielt worden, die zu den Abänderungsvorschlägen ihre Zustimmung erklärt habe. Bei einem Enteignungsgesetz wäre es nothwendig, daß die sich vielfach entgegen stehenden Interessen des Enteigners und Enteigneten gerecht und billig gegen einander abgewogen werden. Man könne wohl sagen, daß in dem Entwurf eine billige, mittlere Linie gefunden worden ist.

Die Regierungsvorlage beziehe sich nur auf die Enteignung von Grundeigentum. Die Enteignung beweglicher Sachen, welche ebenfalls rechtlich möglich ist, werde zweckmäßiger in Spezialgesetzen geregelt, wie auch alle neueren Enteignungsgesetze lediglich die Enteignung von Grundeigentum in das Auge gefaßt haben.

In der Kommission hätte sich eine eingehende Diskussion über die Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung der Entschädigung entsponnen. § 7 der Regierungsvorlage enthalte hierüber schon eine allgemeine Vorschrift. Weiter befänden sich aber in dem Entwurf eine Reihe von Bestimmungen über die Entschädigung, die größtenteils nur eine Anwendung und Spezialisierung des in § 7 ausgesprochenen Grundsatzes darstellen. Die Kommission habe vollständig zugegeben, daß in § 7 alles gesagt ist, was die Grundlage der Entschädigung bildet, doch habe sie eine weitere Spezialisierung für die Praxis für sehr wünschenswerth gehalten, zumal das Gesetz ein Verwaltungsrecht ist und nicht bloß von rechtsgelehrten Richtern, sondern auch von Laien gehandhabt werden wird. Außerdem sei darauf hinzuweisen, daß man in allen modernen Enteignungsgesetzen eine derartige Spezialisierung für nothwendig erachtet habe.

Der Uebergang des Eigentums bei der Zwangsenteignung wäre nach dem bisherigen Gesetz mit der Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung eingetreten. Der Entwurf schreibe nunmehr vor, daß mit der Zustellung des von dem Landeskommissär nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung zu erlassenden Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten das Eigentum auf den Enteigner übergeht. Die Bestimmungen des Entwurfs entsprächen den Grundsätzen, welche schon jetzt in Preußen, Württemberg und einer großen Reihe anderer Staaten gelten. Mit Recht mache die Begründung zur Regierungsvorlage darauf aufmerksam, daß bei der durch das Bürgerliche Gesetzbuch eintretenden Rechtsgemeinschaft großer Werth darauf zu legen sei, daß die Grundsätze über die privatrechtliche Wirkung der Enteignung möglichst gleichmäßig gestaltet werden. Schon aus diesem Grunde empfehle sich der Anschluß an die bereits jetzt im weitesten größten Theil von Deutschland maßgebenden Vorschriften. Außerdem sprächen für die Bestimmungen der Vorlage aber auch sachliche Erwägungen. Die Vollziehung der Enteignung durch die Verwaltungsbehörde erscheine am besten geeignet, die im vorliegenden Falle nicht erforderliche Eintragung im Grundbuch zu ersehen, weil der von der Verwaltung vorgenommene Akt ebenfalls mit amtlicher Autorität und öffentlichem Glauben versehen ist. Dadurch aber, daß der Verwaltungsbehörde die Pflicht auferlegt wird, die Eintragung des Enteignungsbeschlusses im Grundbuch zu bewirken, sei auch dafür Sorge getragen, daß der Inhalt des Grundbuchs sich mit dem tatsächlichen Rechtszustande im Einklang befindet.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Nachdem von so berufener Seite sowohl im schriftlichen Kommissionsbericht, wie im heutigen Vortrag die Hauptbestimmungen des Gesetzentwurfs und die Gründe, welche zu der Vorlage geführt haben, dargelegt worden sind, könne sich Redner auf die Bitte beschränken, den Gesetzentwurf mit den Aenderungen, welche die Kommission vorgeschlagen und mit welchen die Großh. Regierung sich einverstanden erklärt hat, anzunehmen.

Kommerzienrath Scipio: Wenn auch das bisherige Gesetz sich bewährt habe, so seien doch eine Reihe von Verbesserungen in die Vorlage aufgenommen worden, die deren Annahme als wünschenswerth erscheinen lassen. Insbesondere möchte er darauf hinweisen, daß die Einführung des administrativen Enteignungsverfahrens einen großen Fortschritt darstelle. Der Landeskommissär werde mit Unterstützung der Sachverständigen die Entschädigung sehr wohl feststellen können. Dadurch würde eine Reihe von Prozessen, in welchen der Richter doch im wesentlichen auf das Urtheil der Sachverständigen angewiesen war, vermieden. Redner wolle nicht verfehlen, nachdem er seit viele Jahren als Sachverständiger bei solchen Enteignungen mitgewirkt hat, seiner aus der Praxis geschöpften Ueberzeugung Ausdruck zu geben.

Hierauf wird die Generaldiskussion geschlossen und in die Spezialberatung eingetreten.

Zu Titel I bemerkt der Berichterstatter, daß hier die Kommission nur einige redaktionelle Aenderungen vorschläge.

Titel II. Der Berichterstatter: In § 6 seien außer dem Eigentümer auch die sonstigen dinglich Berechtigten, sowie Pächter und Miether als unmittelbar Entschädigungsberechtigte bezeichnet. In § 8 habe die Kommission den für die Werthbemessung maßgebenden Zeitpunkt noch weiter, als es

Regierungsvorlage vorgesehen war, zur Vermeidung eines Einflusses der Spekulation auf die Preisbildung zurückverlegt. In § 10 sei die nicht einwandfreie Unterscheidung von Mehrwerth und Minderwerth von der Kommission beseitigt worden. Für den § 12 hätte die Kommission, da der Nachweis sehr schwer zu erbringen ist, daß Bauten nur mit Rücksicht auf eine höhere Entschädigung ausgeführt wurden, die klarere Bestimmung des bisherigen badischen Gesetzes vorgezogen. In dem letzten Absatz des § 14 der Kommissionsfassung befindet sich ein Druckfehler, indem es zu Beginn desselben heißen sollte »in Abs. 3« statt »in Abs. 7«.

Geh. Hofrath Dr. Rümelin war hauptsächlich in zwei Punkten nicht mit dem Regierungsentwurf einverstanden. Einmal habe er gewünscht, daß die Entschädigungsberechtigten genauer fixirt würden, was durch die von der Kommission vorgeschlagene Aenderung des § 6 geschehen sei. Sodann halte er es statt der vielen Spezialbestimmungen für besser, wenn einfach gesagt würde, daß der Unternehmer zur Entschädigung verpflichtet ist, vielleicht noch mit dem Zusatz, daß bei der Entschädigungsbestimmung die gesammte Vermögenslage des zu Entschädigenden in Rücksicht zu ziehen ist. Von der Richtigkeit der Ansicht der Mehrheit der Kommission hätte er sich nicht überzeugen können, er beschränkte sich jedoch hier darauf, seine abweichende Ansicht auszusprechen, ohne einen Abänderungsantrag zu stellen.

Geh. Hofrath Dr. Meyer verweist demgegenüber auf seine früheren Ausführungen.

Bei Titel III erwähnt der Berichterstatter, daß die Kommission in § 20 statt »im Großherzogthum« zu sagen beantrage, »im Deutschen Reich«. In § 34 habe die Kommission den Abs. 3 der Regierungsvorlage dem Abs. 1 dafelbst angefügt, da er sich nur auf diesen beziehe. In § 44 bitte die Kommission den Passus der Regierungsvorlage »bei Rechtsfragen entscheidet die Stimme des Landeskommissärs« zu streichen, indem Rechts- und Thatfragen in diesem Verfahren nicht so leicht zu trennen sind. Sollte die Rechtsfrage je unrichtig entschieden werden, so bliebe dem Verletzten die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs. Uebrigens wirkten auch sonst, wie z. B. beim Schöffengericht und Bezirksrath, die Laien bei Entscheidung von Rechtsfragen mit.

Hierauf wird der Gesetzentwurf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Geh. Hofrath Dr. Meyer erstattet den zweiten Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Ausübung der Realgewerbeberechtigungen betreffend.

Die Hohe Zweite Kammer habe an dem Gesetzentwurf nur zwei nicht sehr erhebliche Aenderungen vorgenommen. In § 2 sei die Bestimmung eingefügt worden, daß vor Verfassung der Erlaubnis der Apothekerausübung zu hören ist, wogegen keine Bedenken bestehen. In § 3 wäre vorgeschrieben gewesen, daß die Zurücknahme der Erlaubnis und die Unterjagung des Betriebes einer Realapothekes durch das Ministerium des Innern erfolgen solle und daß vor der Entscheidung der Ausschuss der Apotheker zu hören sei. Die Zweite Kammer habe an Stelle des »Ministeriums des Innern« die »zuständige Behörde« gesetzt und das Ministerium zugesagt, die Entscheidung in der Vollzugsverordnung der Disziplinarkammer der Apotheker zu übertragen. Demgemäß sei die Anhörung des Apothekeraussschusses in Wegfall gekommen. Da die Groß. Regierung also ein entscheidendes Gewicht auf Beibehaltung der Entscheidung nicht legt, so besche auch für die Kommission keine Veranlassung, daran festzuhalten, obwohl sie die frühere Bestimmung vorgezogen hätte.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Seitens des Apothekerstandes sei großer Werth darauf gelegt worden, daß die Entscheidung über Entziehung von Konzessionen nicht dem Ministerium des Innern, sondern der Disziplinarkammer der Apotheker übertragen werde. Diesem Verlangen hätte die Groß. Regierung entsprechen können, da gegen die Entscheidungen der Disziplinarkammer, welche aus acht Apothekern unter dem Vorsitz eines von der Groß. Regierung ernannten Verwaltungsbeamten zusammengesetzt ist, dem Vorsitzenden das Recht des Rekurses an das Ministerium des Innern in gleicher Weise zusteht, wie dem Vorsitzenden des Bezirksraths gegen die Entscheidungen dieser Behörde aus Gründen des öffentlichen Interesses. Es bestche also bei der Möglichkeit, die Sache doch an das Ministerium des Innern zu bringen, keine Gefahr, daß eine zu milde Beurtheilung platzgreifen werde.

Der Gesetzentwurf wird in der Fassung der Zweiten Kammer in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Geh. Rath Zoos berichtet namens der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Neckarau mit der Stadtgemeinde Mannheim.

Redner bittet, dem von anderen Hohen Hause unverändert angenommenen Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen, und bezieht sich zur Begründung des Kommissionsantrags auf den gedruckten Bericht.

Kommerzienrath Scipio: Der vorliegende Gesetzentwurf sei bestimmt, sowohl Mannheim wie Neckarau eine Wohlthat zu erweisen. Deshalb fühle sich Redner berufen, als Mannheimer der Großherzoglichen Regierung für die Vorlage zu danken. In Neckarau wären eine Anzahl von Mannheimer Fabriken entstanden, während sich in Mannheim beschäftigte Arbeiter in Neckarau ansiedelten, so daß eine Reihe gegenseitiger Beziehungen sich entwickelt haben. Redner gibt sich der Hoffnung hin, daß das Gesetz eine weitere Kräftigung der industriellen Entwicklung Mannheims herbeiführen werde.

Der Kommissionsantrag:

»Hohe Erste Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Neckarau mit der Stadtgemeinde Mannheim in der von der Großherzoglichen Regierung vorgeschlagenen und von der Hohen Zweiten Kammer angenommenen Fassung die Zustimmung erteilen«.

findet in namentlicher Abstimmung einstimmige Annahme.

Geh. Rath Zoos erstattet den Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, betreffend den Besuch des gewerblichen und Fortbildungsunterrichts.

Der Gesetzentwurf bezwecke die Ausfüllung einer Lücke, die sich durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 3. Mai 1897 ergeben hat. Dieser Entscheidung liege die Auffassung zu Grunde, daß für die zwangsweise Beiziehung zum gewerblichen Unterricht hinsichtlich derjenigen gewerblichen Arbeiter, Lehrlinge und Gehilfen, welche aus der Schule entlassen sind, jedoch noch nicht das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine gesetzliche Unterlage fehle. Nunmehr solle dieselbe durch den Entwurf geschaffen werden. Hinsichtlich der Begründung bezieht sich Redner auf den gedruckten Bericht. Persönlich und nicht in seiner Eigenschaft als Berichterstatter wirft Redner die Frage auf, ob überhaupt nöthig war, wegen einer einzelnen, mit der bis dahin festgehaltenen Rechtsauffassung der Organe der Unterrichtsverwaltung nicht im Einklang stehenden Entscheidung den Gesetzgebungsapparat in Bewegung zu setzen. Nach seiner Ansicht wäre dem erkennenden Gericht bei seiner Entscheidung der Unterschied zwischen dem Ausdruck »Fortbildungsschule« im Sinne des § 120 der deutschen Gewerbeordnung und dem gleichen Ausdruck im Sinne des badischen Landesgesetzes vom 18. Februar 1874 über die Fortbildungsschulen entgangen. Redner führt dies im einzelnen aus, verkennt jedoch nicht, daß selbst im Falle der Rechtsirrigkeit der Anschauung des Oberlandesgerichts es doch vorzuziehen ist, durch eine gesetzgeberische Maßnahme Klarheit zu schaffen. Allerdings werde durch das jetzige Aushilfegesetz wohl nur Stückwerk geleistet, da es nicht ausgeschloffen ist, daß später wieder andere Arten von Fortbildungsschulen, z. B. landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, zur Entstehung gelangen, für die dann die gesetzliche Grundlage für den Schulzwang fehle. Es wäre deshalb vielleicht empfehlenswerther gewesen, die gesetzgeberische Bearbeitung weiter auszugestalten, obwohl sich hierbei zweifellos große Schwierigkeiten ergeben hätten.

Hierauf wird der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Fehr. v. Rüdert verliest für den erkrankten Berichterstatter Graf v. Helmstatt den Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Stefan Stoll von Osteringen um Auszahlung des vollen Betrages von Brandentschädigungsgeldern.

Der Kommissionsbericht führt aus, daß der Petent, welcher im Jahre 1892 von der Spantasse Großlauenburg die Brandstätte nebst Trümmern des Hauses Nr. 11 in Osteringen mit dem Rechte des Bezuges des Brandflüssengeldes in Höhe von 6517 M. 46 Pf. und der Pflicht des Wiederaufbaues des abgebrannten Gebäudes für den Preis von 4000 M. käuflich erworben hat, hierbei keineswegs ein derart glänzendes Geschäft gemacht habe, daß daraufhin ein Abzug von 10% gerechtfertigt erscheine. Der Petent hätte, da der Bauplatz sich als durchaus unbrauchbar erwies, einen andern Platz für 1000 M. erwerben und für die Aufräumungsarbeiten einige 100 M. aufwenden müssen, so daß von der Brandentschädigung wohl kaum so viel übrig blieb, um die Verpflichtung zu dem nunmehr aus eigenen Mitteln zu erstellenden Neubau auch nur einigermaßen aufzuwägen. Zudem ergebe sich aus den Materialien zum Feuerversicherungsgesetz fast mit Sicherheit, daß der Gesetzgeber, als er die Möglichkeit eines Abzugs an der Brandentschädigungssumme bei der Genehmigung der Verlegung der Baustelle vorlag, den hier in Frage stehenden Fall nicht ins Auge gefaßt hat. Eine Spekulation seitens des Petenten, zu dessen Gunsten sich sowohl der Gemeinderath Osteringen wie das Bezirksamt Waldshut sehr warm aussprechen, erscheine nach Sachlage ausgeschlossen. Die Kommission komme hiernach zu dem Antrag, die Petition der Groß. Regierung empfehlend zu überweisen.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr, will sich bemerken, kurz den Standpunkt des Ministeriums des Innern in dieser Angelegenheit zu vertheiligen, der von Seiten der Zweiten Kammer und der Kommission dieses Hohen Hauses als eine zwar nicht ungesetzliche, aber doch unbillige Härte bezeichnet worden ist. Bei dieser Auffassung werde übersehen, daß nach dem badischen Feuerversicherungsgesetz bei der staatlichen Gebäudeversicherung nicht wie bei der Privatversicherungsgesellschaften einfach die Entschädigungssumme ausbezahlt werde, sondern der Beschädigte lediglich die Möglichkeit erhalten solle, mit Hilfe der Generalbrandkasse das Haus an demselben Plage, wo es gestanden hat, und in derselben Weise, wie es früher gebaut war, wieder zu errichten. Von der Verpflichtung der Wiederaufbauung des Gebäudes an dem gleichen Plage in der früheren Weise sehe das Gesetz bloß in dringenden Fällen eine Nachsichtsertheilung vor und auch dann nur mit dem Vorbehalt, daß die Verwaltung berechtigt ist, einen Abzug wegen der gegen die Absicht des Gesetzes vorgenommenen Verlegung des Bauplatzes eintreten zu lassen. Im vorliegenden Falle habe zweifellos der Käufer des Bauplatzes und Empfänger der Entschädigungssumme im Voraus die Absicht gehabt, nicht dort wieder zu bauen, wo das alte Haus gestanden hat, da er diesen Platz für seine Zwecke nicht gebrauchen konnte. Wenn ihm unter diesen Umständen die Bedingung nachgelassen wurde, das Haus an dem alten Plage wieder zu erstellen, sei ihm ein großer Vortheil erwachsen. In Anbetracht dessen wäre ein Abzug an der Brandentschädigungssumme um so berechtigter gewesen, als er ja die 6000 M. betragende Afsaturanzsumme sammt dem Bauplatz für nur 4000 M. erworben hat. Der Käufer wäre über die Sachlage vollständig unterrichtet gewesen, da er bei Einholung der Genehmigung zum Erwerb der Forderung seitens der Generalbrandkasse darüber aufgeklärt wurde, daß mit dem Erwerb der Forderung die Verpflichtung verbunden ist, das Haus an der alten Stelle wieder aufzubauen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen könne es sich auch gar nicht darum handeln, daß das Ministerium des Innern einen Akt der Milde thätigkeit ausübt. Die Entschädigungssumme werde nicht aus der Staatskasse gezahlt, sondern aus der durch

die Beiträge der Hauseigentümer gebildeten Generalbrandkasse. Eine jede Wohlthätigkeit und milde Handlung, wie sie hier begehrt wird, stelle sich also als eine Belastung der Hauseigentümer dar, die gesetzlich verpflichtet sind, sich an der Brandversicherungskasse zu betheiligen. Der aus Vertretern der Hauseigentümer gebildete, zur Wahrung der Interessen derselben dem Verwaltungsrath zur Seite gestellte Ausschuss sei über den vorliegenden Fall gehört worden und habe mit acht gegen zwei Stimmen erklärt, daß der Abzug vollständig gerechtfertigt ist. Nachdem so die Vertretung der Hauseigentümer das Verfahren des Ministeriums des Innern und der Generalbrandkasse gebilligt hat, müsse das Ministerium an seiner Ueberzeugung festhalten, daß in diesem Falle vollständig nach Recht und Gerechtigkeit verfahren worden ist und von einer Härte nicht die Rede sein kann. Wenn das Hohe Haus dem Antrag der Kommission beitrete, werde das Ministerium die Sache lediglich an den Verwaltungsrath zur nochmaligen Beschlußfassung durch die Vertretung der Hauseigentümer bringen können.

Daß der Petent schließlich auf seine Rechnung bei Erbauung des neuen Hauses nicht gekommen sein soll, wäre auf die Sache selbst ohne jeden Einfluß. Es handle sich lediglich darum, ob es zulässig und begründet war, den erfolgten Abzug zu machen, was mit Rücksicht auf den dem Empfänger durch die Verlegung des Bauplatzes erwachsenen bedeutenden Vortheil unbedingt zu bejahen ist.

Fehr. v. Rüdert: Die Kommission habe die Tragweite und den Sinn des Gesetzes keineswegs verkannt. Die Spantasse selbst hätte den Bauplatz mit den Brandentschädigungsgeldern und der damit verbundenen Verpflichtung nicht höher wie zu 4000 M. taxirt. Daß dem Petenten durch den Erwerb der Brandstätte ein Vortheil erwachsen sei, möchte er sehr bestreiten, da derselbe 1000 M. für einen Bauplatz aufwenden und die Kosten der Aufräumungsarbeiten am Brandplatz bestreiten mußte. Das Gesetz sage nicht: »es muß«, sondern nur »es kann ein Abzug gemacht werden«. Die Kommission habe einstimmig beschloffen, empfehlende Ueberweisung der Petition zu beantragen.

Geh. Hofrath Dr. Meyer hegt nach den Ausführungen des Herrn Ministers doch Bedenken, dem Kommissionsantrag auf empfehlende Ueberweisung der Petition zuzustimmen. Bei dem Fehlen eines gedruckten Berichts lasse sich die Sache nur schwer übersehen. Beiden Theilen könne man dadurch gerecht werden, daß man die Petition der Groß. Regierung nur zur Kenntniznahme überweise. Er stelle einen dahingehenden Antrag.

Fehr. Ferdinand v. Bodman legt großen Werth auf die Entscheidung der Vertretung der Versicherten, welche er ohne sehr eingehende Untersuchungen, wie sie ja dem Hause nicht möglich ist, nicht desavouiren werde. Er hätte es hiernach nicht vermocht, für den Antrag auf empfehlende Ueberweisung der Petition zu stimmen, dagegen unterstütze er den Antrag des Herrn Vorredners.

Der Kommissionsantrag auf empfehlende Ueberweisung der Petition wird abgelehnt und der Antrag auf Ueberweisung der Petition zur Kenntniznahme angenommen.

Geh. Hofrath Dr. Rümelin erstattet den Bericht der Petitionskommission über das Gesuch der Stadtgemeinde Müllheim um Bewilligung einer Staatsbeihilfe zu den Kosten der Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Ufer und Brücken des Klemmbachs.

Durch ein infolge wolkenbruchartiger Regen eingetretenes Hochwasser sei im Mai 1897 der Gemeinde Müllheim ein Schaden von über 18 000 M. erwachsen. Die Gemeinde habe sich mit der Bitte um Gewährung einer Staatsunterstützung an das Ministerium des Innern gewandt, wäre von diesem aber unter Hinweis darauf, daß für den in Frage stehenden Zweck überhaupt keine Mittel zur Verfügung ständen, abgewiesen worden und auf eine Wiederholung des Gesuchs ohne Bescheid geblieben. Die Stadtgemeinde Müllheim begründe die nunmehr an die Erste Kammer gerichtete Bitte, ihr bei dem Ministerium des Innern eingereichtes Gesuch der Groß. Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, unter Hinweis auf ihre finanzielle Lage, indem sie bei einer Gemeindevumlage von 50 Pf. eine Schuldenlast von 260 000 M. besitze. Thatsächlich wären aber die ökonomischen Verhältnisse Müllheims nicht so ungünstig, da der erwähnte Schuldenlast ein Aktivvermögen von 985 675 M. und ein unlagerepflichtiges Gesamtvermögen von 11 920 351 M. und der Umlage von 50 Pf. ein in 372 Loosen bestehender Bürgerneuzen im Gesamtwert von 9 471 M. gegenüberstehen. Mit einer einmaligen Umlage von 15 Pf. könnte der in Frage stehende Aufwand gedeckt werden.

Die Kommission glaube zunächst ihre prinzipiellen Bedenken dagegen aussprechen zu sollen, daß den Gemeinden auch bei elementaren Schäden geringeren Umfangs eine Staatsbeihilfe gewährt wird; sie habe sich auch nicht davon überzeugen können, daß die finanziellen Verhältnisse der Stadtgemeinde Müllheim ein Eingreifen der Staatskasse besonders rechtfertigen.

Nachdem aber die Zweite Kammer die Petition einstimmig der Groß. Regierung empfehlend überwiesen hat, erscheine es der Kommission nicht angezeigt, daß dieses Hohe Haus an einem derartigen Beschluß Kritik übt, und stelle, da der Uebergang zur Tagesordnung in diesem Sinne aufgefaßt werden könnte, den Antrag:

Die Petition der Groß. Regierung zur Kenntniznahme zu überweisen.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Er habe auch schon in der Zweiten Kammer auf die Bedenken aufmerksam gemacht, die hervorgerufen werden müßten, wenn die Groß. Regierung die Verpflichtung anerkennen wollte, bei jedem größeren elementaren Schaden an die Gemeinden Erfaß oder Beihilfe aus der Staatskasse zu leisten. Für derartige Zwecke sei gar keine Position im Budget vorgesehen und könne deshalb dem Gesuch der Gemeinde Müllheim nicht entsprochen werden. Redner habe es aber der Hohen Zweiten Kammer anheimgegeben, einen Beschluß dahin zu fassen, daß die zur Beihilfe an die Gemeinden aus Anlaß

der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896 bewilligte Summe überschritten werden darf und dabei auch die Gemeinde Müllheim ausnahmsweise in Betracht gezogen werden soll. Dies sei geschehen und könne er sich deshalb in gewisser Hinsicht der Petition gegenüber freundlich stellen, wiewohl er annehme, daß die Gemeinde Müllheim wenig Veranlassung habe, Beiträge aus der Staatskasse in Anspruch zu nehmen.

Hierauf wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Geh. Rath Dr. Engler richtet die Anfrage an die Petitionskommission, wie die Petition der technischen Staatsbeamten in Betreff der Berechtigungen der Oberrealschulen seitens der Kommission behandelt worden ist oder wie beabsichtigt ist, dieselbe zu behandeln.

Frhr. v. Rüdert erwidert, daß diese Petition sich aus einem formellen Grunde nicht zur Behandlung eigne, da das Petikum dahin gehe, das Haus möge über die Petition der Städte zur Tagesordnung übergehen, letztere Petition aber bei der Ersten Kammer gar nicht eingekommen ist. Eventuell könnten die Petenten eine abgeänderte Petition später einreichen, wenn sie die Verhandlung der Sache in dem hohen Hause wünschen. Eine zweite Petition, welche sich auf die Vereinigung von Dorf und Stadt Rehl bezieht, dürfe man, da ein solcher Gesetzentwurf nicht eingekommen und auch wohl nicht beabsichtigt ist, wohl gleichfalls als erledigt ansehen.

Geh. Rath Dr. Engler: Er verkenne nicht die formelle Berechtigung der Gründe, welche die Petitionskommission zur Nichtbehandlung der Eingabe der technischen Staatsbeamten geführt habe, bedauere es aber als Angehöriger der Technischen Hochschule, daß es ihm so nicht möglich geworden sei, über die wichtige Frage der Berechtigung der Oberrealschulen zu Worte zu kommen. Es sei nicht seine Absicht gewesen, auf die von einzelnen Rednern des andern hohen Hauses geübte herbe Kritik an der Stellungnahme des Polytechnitums und der technischen Staatsbeamten des Landes in gleicher Weise zu antworten, wohl aber eine Reihe notorischer Irrthümer, die dabei zu Tage traten, richtig zu stellen. Er behalte sich vor, bei anderer Gelegenheit auf den Gegenstand zurückzukommen, und hoffe, daß dies auf dem von Herrn Frhrn. v. Rüdert angegebenen Wege möglich sein werde.

Frhr. v. Bodman schlägt vor, die früheren Mitglieder des landständischen Ausschusses, Frhrn. v. Göler, Frhrn. v. Rüdert und Geh. Rath Dr. Engler, durch Akklamation wieder zu wählen.

Dies geschieht.

Der Durchlauchtigste Präsident theilt mit, daß Schreiben des Präsidiums der Zweiten Kammer, betreffend Beschlüsse zu den Gesetzentwürfen betreffend die Abänderung des Handelskammergesetzes und die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes eingekommen sind.

Dieselben werden den bezüglichen Kommissionen überwiesen.

Der Durchlauchtigste Präsident erklärt, daß die nächste Sitzung Freitag den 15. Juli, Vormittags 10 Uhr, stattfinden werde, und schließt hierauf die Sitzung.

115. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am Freitag, den 15. Juli 1898.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Dr. Buchenberger, Geh. Oberfinanzrath Göller, Ministerialrath Dr. Glöckner; später: Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr.

Präsident Günner eröffnet die Sitzung um 9 1/4 Uhr und widmet dem verstorbenen Geh. Kommerzienrath Krafft folgenden Nachruf:

»Hochgeehrte Herren! Noch einmal, ehe wir uns trennen, sehen wir uns in die betrübende Lage versetzt, einen Akt der Pietät zu begehen, indem wir eines verstorbenen früheren Mitgliedes dieses Hauses ehrend gedenken.

Herr Geh. Kommerzienrath Ernst Friedrich Krafft-Grether von St. Blasien ist am 10. d. Mts. nach rasch verlaufenem schweren Leiden aus dem Leben geschieden. Derselbe war am 18. Mai 1823 geboren und hatte somit sein 75. Lebensjahr vollendet.

Der Verstorbene hat in der Zweiten Kammer den 8. Wahlbezirk St. Blasien-Schönan-Neustadt von 1883 bis 1890 vertreten. Mitglied des Reichstages war derselbe von 1878 bis 1881 und von 1884 bis 1890. Für den Landtag 1893/94 war er von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zum Mitglied der Ersten Kammer ernannt worden.

Herr Geh. Kommerzienrath Krafft gehörte als Eigentümer und Leiter eines großen Fabrikunternehmens zu den ersten Industriellen des badischen Landes. Als solcher zeichnete er sich insbesondere dadurch aus, daß er den sozialpolitischen Bestrebungen des modernen Staatslebens nicht bloß ein tiefgehendes Verständnis entgegenbrachte, sondern daß er der als berechtigt erkannten Aufgabe des Ausgleichs zwischen den Interessen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer auch die menschenfreundlichste werththätige Ausführung folgen ließ.

Allein nicht nur auf diesem Wege offenbarte sich die edle Gesinnung und das wohlwollende Walten des Berechtigten, sondern auch auf allen Gebieten des humanitären Strebens zum Besten der Allgemeinheit bethätigte er jederzeit und überall die opferwilligste Nächstenliebe.

Aus diesem Grund erfreute er sich des Vertrauens seiner Arbeiter, der Liebe und Verehrung seiner Mitbürger und eines in weite Kreise reichenden hohen Ansehens, namentlich aber auch der besonderen Werthschätzung seitens unseres gnädigsten Landesfürstenpaars.

Als echt deutscher Mann und aufrichtiger Patriot nahm er an allen Vorgängen im Reiche und im engeren Heimathlande, welche die Wohlfahrt des Volkes und des Vaterlandes bezweckten, den regsten und wärmsten Antheil.

In diesem Hause steht der heimgegangene Kollege mit seinem liebenswürdigen Wesen und seiner freundlichen Erscheinung bei vielen von uns noch in lebhafter, liebewerther Erinnerung. Ein ehrenvolles Andenken wird ihm für alle Zeiten bewahrt bleiben.

Ich bitte Sie, zur Kundgebung Ihrer Zustimmung sich von den Sigen zu erheben.

Dies geschieht.

Abg. Hug erstattet Bericht über den Gesetzentwurf betreffend den Nachtrag zum Staatshaushalt für die Jahre 1898 und 1899: Seit Genehmigung des Staatsvoranschlags für 1898 und 1899 sind dem Landtag

a. der Budgetnachtrag vom 21. Mai 1898 Nr. 28 1/2 (Beilage zum Protokoll der 99. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 26. Mai 1898),

b. jener Nr. 27 1/2 (Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Juni 1898)

zugesandt und ist

c. der Gesetzentwurf vom 17. März 1898, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, Nr. 58 (Beilage zum Protokoll der 61. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. März 1898) in Berathung gezogen worden.

Der unter a. genannte Nachtrag enthält eine Gesamtausgabe von 2 065 365 M. und eine Gesamteinnahme von 268 265 M.

Die ursprüngliche Gesamteinnahme betrug 270 765 M. Sie ist jedoch um 2 500 M. ermäßigt und auf 268 265 M. festgestellt worden, indem der an die Staatskasse zu ersetzende Beitrag zu den Kosten der Neupflasterung der Hauptstraße in Heidelberg (§ 21a Titel XVII — Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, B. Außerordentlicher Etat, I. Straßenbau) vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung der Frage, ob dieser Beitrag nach dem § 17 oder 18 des Straßengesetzes zu bemessen sei, statt in der ursprünglichen Höhe von 10 000 mit nur 7 500 M. eingestellt wurde.

Zu dem unter b. erwähnten Nachtrag ist eine Ausgabe für Restaurierung der katholischen Stadtpfarrkirche in Gengenbach mit 20 000 M. vorgezogen.

Der Vollzug des unter c. aufgeführten Gesetzentwurfs, dessen ursprüngliche Fassung durch eine die Frist zur Erreichung des Höchstbetrags für die älteren Lehrer füzende Bestimmung ergänzt wurde, macht für das Jahr 1899 eine Ausgabe von 139 940 M. nothwendig.

Die beiden Nachträge unter a. und b., sowie der Gesetzentwurf unter c. sind mit dem unter a. genannten Vorbehalt und mit der unter c. erwähnten Ergänzungsbestimmung von beiden Kammern genehmigt worden.

In der vom Herrn Präsidenten des Finanzministeriums an den Herrn Präsidenten der Zweiten Kammer gerichteten Zuschrift vom 9. Juli d. J. wird nun der Vorschlag gemacht, die beiden Nachträge Nr. 28 1/2 und Nr. 27 1/2, sowie die zum Vollzug des Gesetzes über die Gehaltsaufbesserung der Volksschullehrer für 1899 nöthige Ausgabe in einem Nachtrag zum Finanzgesetz zusammenzufassen.

Im Interesse der Geschäftseinfachung und Uebersichtlichkeit erachtet die Budgetkommission diesen Vorschlag für zweckmäßig und ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, welcher dem Vorschlag Rechnung trägt, einverstanden.

Wenn man

a. die Ausgabe des Nachtrags Nr. 28 1/2 im außerordentlichen Etat 2 053 325 M.

α. im ordentlichen Etat 12 040 »

b. jene des Nachtrags Nr. 27 1/2 (im außerordentlichen Etat) 20 000 »

c. die zum Vollzug des Gesetzes über die Gehaltsaufbesserung der Volksschullehrer für 1899 erforderliche Ausgabe im ordentlichen Etat mit 139 940 »

zusammenstellt, so ergibt sich

die Gesamtausgabe von 2 225 305 M.

Die Einnahme beträgt laut Nachtrag Nr. 28 1/2 im ordentlichen Etat 8 224 M.

und im außerordentlichen Etat nach Abzug der oben erwähnten 2 500 M. 260 041 »

zusammen 268 265 M.

Die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs geben zu keiner Beanspruchung Anlaß.

Artikel 1 erklärt den Nachtrag für einen Bestandteil des Haushaltsstats der allgemeinen Staatsverwaltung für die Jahre 1898 und 1899 und

Artikel 2 bestimmt, daß die Mittel zur Begleichung der Ausgabe von 2 225 305 M. soweit solche nicht durch die Einnahme von 268 265 M. Deckung findet, mit 1 957 040 M. durch einen weiteren außerordentlichen in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu beschaffen sind. Durch den Artikel 2 werden die Fehlbeträge des Haushaltsstats der allgemeinen Staatsverwaltung, welche nach Artikel 4 des Finanzgesetzes vom 26. Mai 1898 11 894 565 M. 45 Pf.

betragen und ebenfalls durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken sind, um 1 957 040 M. — Pf.

erhöht und stellen sich nunmehr auf 13 851 605 M. 45 Pf.

Wenn sich hiernach auch die nominelle Unzulänglichkeit auf die beträchtliche Summe von — 14 Millionen Mark belaufe, so liegt mit Rücksicht auf die in der laufenden Budgetperiode zu erwartenden Betriebsüberschüsse im Hinblick auf den günstigen Stand des Betriebsfonds und der Amortisationskasse gleichwohl ein Anlaß zu ernster Besorgniß nicht vor.

Der Antrag der Kommission gehe dahin:

Höhe Kammer wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf, Nachtrag zu dem Gesetze die Feststellung des Staatshaushaltsstats für die Jahre 1898 und 1899 betreffend, in unveränderter Fassung anzunehmen,

2. hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Das Haus beschließt ohne Debatte antragsgemäß.

Abg. Höring erstattet Bericht über die Bitte von 40 Straßenmeistern des Landes mit mehr als 14jähriger Dienstzeit um Bewilligung des Höchstbetrags. Kommissionsantrag:

Ueberweisung zur Kenntnignahme als Material für die künftige Gehaltsregulirung.

Ministerialrath Dr. Glöckner erklärt sein Einverständnis mit den Ausführungen des Abg. Hug und bittet, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Abg. Weber-Offenburg: Der dienstälteste, 71jährige Straßenmeister beziehe trotz seiner 41 Dienstjahre nur 1 870 Mark und müßte noch 5/4 Jahre warten, bis er den höchsten Gehalt von 2 100 M. bekommt. Redner schlägt vor, daß die Straßenmeister mit 24 Dienstjahren den Höchstbetrags von 2 100 M., mit 21 Dienstjahren 2 000 M. und mit 18 Dienstjahren 1 900 M. erhalten sollen. Dadurch würde den Beschwerden am besten abgeholfen.

Abg. Hug glaubt, daß man nicht von einem einzelnen Fall ausgehen darf. Die Motive der Gehaltsordnung laufen nicht darauf hinaus, sie in vollem Maße auf Beamte wirken zu lassen, die schon vor ihrer Einführung im Dienste standen. Aus diesen Gründen sei man zum Kommissionsantrag gekommen.

Abg. Flüge erstattet Bericht über die Bitte der Ehefrau des pensionirten Kriminalpolizeiwachmeisters Karl Zieger in Marlen um Erhöhung des Ruhegehalts ihres Ehemanns. Kommissionsantrag:

Empfehlende Ueberweisung zur Kenntnignahme.

Ministerialrath Dr. Glöckner: Wie die mehrfach erhobenen ärztlichen Gutachten ergeben haben, treffen die Voraussetzungen des § 85 des Beamtengesetzes nicht zu, da der Schlaganfall, den der Gesuchsteller erlitten und der seine Zurücksetzung veranlaßte, nicht auf einen Unfall zurückgeführt werden kann, sondern lediglich als Folge einer seit dem Jahre 1888 bei Zieger konstatarirten Erkrankung betrachtet werden muß. Auch die von der Kommission eventuell befürwortete Unterstützung aus dem Unterstützungsfond zu gewähren sei die Regierung zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, da durch Artikel 29 Ziffer 1 des Statutgesetzes Unterstützungen der nach dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes zurückgesetzten Beamten ausgeschlossen sind.

Abg. Benedy kennt den Petenten genau. Er war in Konstanz als braver, tüchtiger Beamter bekannt. Nach seiner Ansicht liege eine Entkränkung im Sinne des Gesetzes vor; denn es sei außer Zweifel, daß Zieger den letzten Schlaganfall im Dienste erlitt. Man möge den Begriff „Dienstunfall“ so weit als möglich ausdehnen.

Abg. Weber (Offenburg) unterstützt die Ausführungen des Vorredners und schildert die Familienverhältnisse des Petenten, der von seinen Kindern keine Unterstützung zu erwarten hat. Redner bittet, eventuell der Frau des Zieger aus Stiftungsmitteln eine Unterstützung zu gewähren.

Abg. Ged befürwortet das Gesuch, da er den Zieger zur Zeit des Sozialistengesetzes als einen pflichterfüllenden Beamten kennen gelernt habe.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters, Abg. Flüge, der ebenfalls die Petition der Berücksichtigung empfiehlt, wird der Kommissionsantrag angenommen.

Abg. Frhr. v. Bodman berichtet über die Bitte des Bezirkstierarztes a. D. Josef Wirth in Schwetzingen um Verwendung als Grenzthierarzt bezw. Gewährung einer Pension. Kommissionsantrag: Uebergang zur Tagesordnung, soweit die Petition auf Wiederverwendung im Staatsdienst bezw. auf Gewährung einer Pension abzielt; Ueberweisung zur Kenntnignahme in dem Sinn, daß dem Gesuchsteller auf Ansuchen eine Unterstützung gewährt werden soll.

Abg. Eder bittet, dem Petenten, wenn nicht eine Pension, so doch eine Unterstützung zu gewähren.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Abg. Dr. Reichardt berichtet über die Bitte der Stadtgemeinde Grünsfeld und von zwölf anderen Gemeinden um Errichtung einer Filialapotheke in Grünsfeld.

Kommissionsantrag: Ueberweisung zur Kenntnignahme.

Abg. Köhler befürwortet die Petition.

Abg. Reimbach tritt für Uebergang zur Tagesordnung ein.

Abg. Werr bittet, daß die Erhebungen über die Bedürfnisfrage von Karlsruhe aus und nicht von den Bezirksbeamten vorgenommen werden.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag angenommen.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr, verliest hierauf die Allerhöchste Entschliegung, durch welche der Landtag vertagt wird.

Präsident Günner wünscht den Abgeordneten glückliche Reise und großes Wiedersehen.

Schluß der Sitzung: 11 1/2 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kay in Karlsruhe